

---

## Zürichsee

---



---

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <b>Anschriften</b>    | Verkehrsamt des Kantons Schwyz<br>Schiffskontrolle<br><br>Schlagstrasse 82<br>Postfach 3214<br>6431 Schwyz |
| <b>Öffnungszeiten</b> | Montag – Donnerstag<br>07.30 – 11.30<br>13.00 – 17.00<br><br>Freitag durchgehend<br>07.30 – 16.00          |
| <b>Telefon</b>        | 041 819 21 71  |
| <b>Internet</b>       | <a href="http://www.sz.ch/verkehrsamt">www.sz.ch/verkehrsamt</a>   |
| <b>E-Mail</b>         | <a href="mailto:schiff.vasz@sz.ch">schiff.vasz@sz.ch</a>   |

## Grundsatz

Auf allen schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz ist das Stationieren und Anlegen sowie das Wassern von Schiffen **nur an den bewilligten Anlagen gestattet**.

Für die Immatrikulation eines Schiffes ist der Nachweis eines bewilligten Stationierungsplatzes (Wasserplatz oder Domizilplatz) erforderlich ([§ 2 der Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen, StaoV](#)).

Schiffe die kürzer als 2,50 m Länge sind, Strandboote und dergleichen dürfen nur in der inneren Uferzone (bis 150 m) verwendet werden. Ausserdem dürfen diese nicht motorisiert sein.

Für das Führen eines Schiffes mit mehr als 6 kW Motorenleistung oder/und mehr als 15 m<sup>2</sup> Segelfläche ist ein entsprechender, gültiger Führerausweis erforderlich.

Das Ausüben von Wassersportarten (Wasserskifahren, Wakeboarden, Wakesurfen, Schleppen von Ringen usw.) ist nur ausserhalb der Uferzonen (ab 300 m) bei Tag und klarer Sicht von 08:00 bis 21:00 Uhr erlaubt.

## Uferzonen / Geschwindigkeiten

Die maximale Geschwindigkeit beim Befahren der Uferzonen beträgt 10 km/h.

Als Uferzonen gelten:

- auf dem ganzen See bis 300 m Uferabstand;
- das Naturschutzgebiet Frauenwinkel (signalisiert);
- das Seebecken der Stadt Zürich (signalisiert).

Längsfahrten mit Motorschiffen in der inneren Uferzone (150 m) sind auf dem Zürichsee nicht gestattet. Diese Vorschrift gilt nicht:

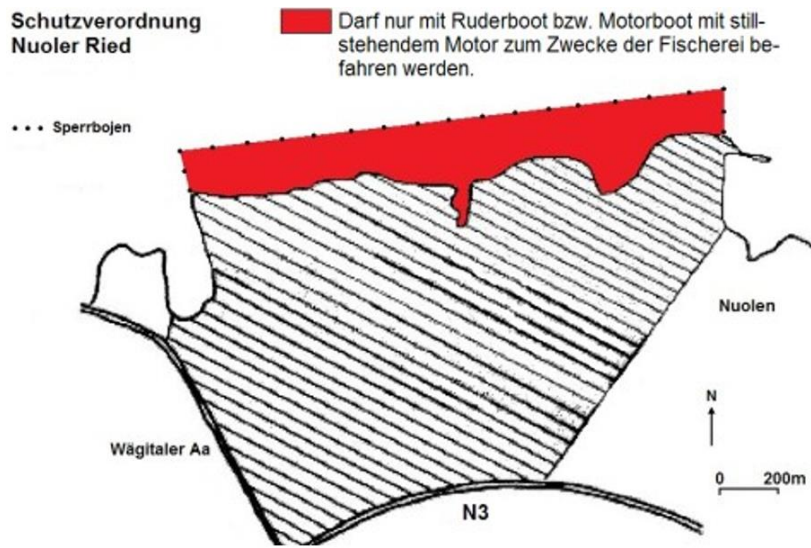
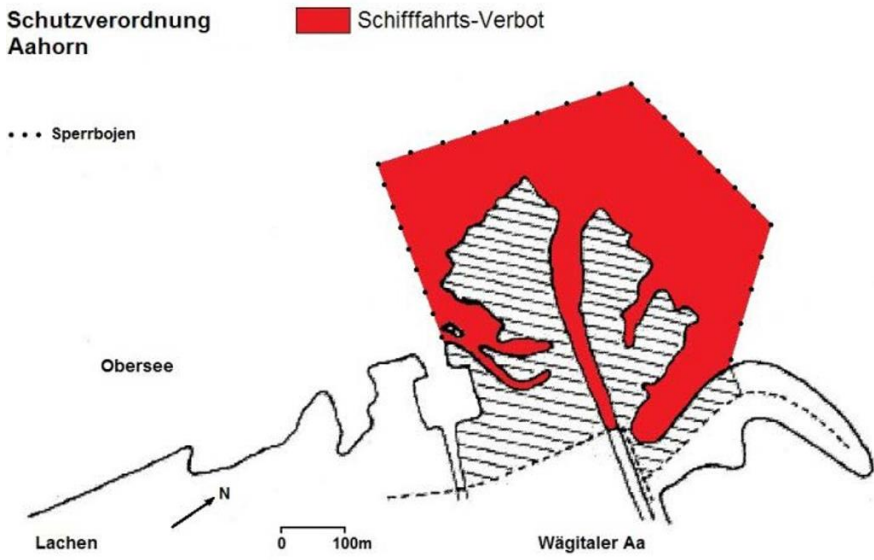
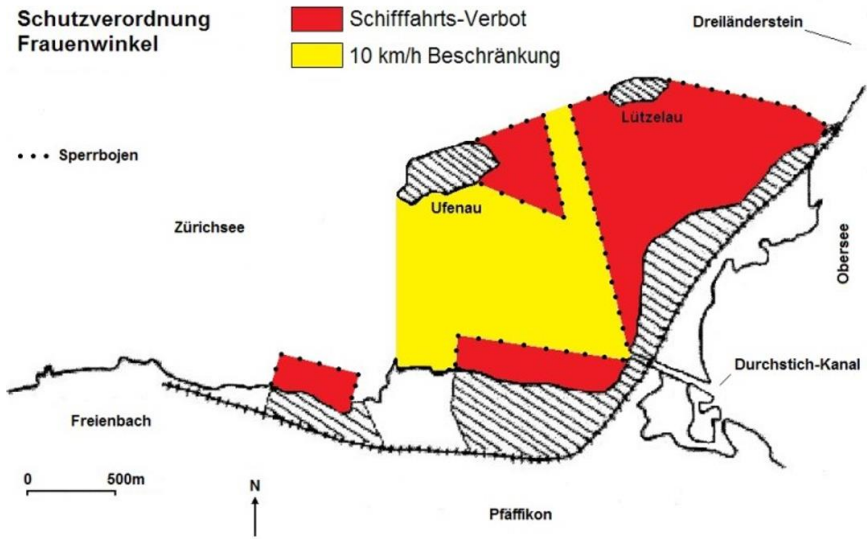
- für Schiffe mit elektrischem Antrieb;
- für Schiffe der Berufsfischerei auf Fang (gelber Ball / Rundumlicht);
- für Schiffe die mit der Schleppangel fischen (weisser Ball).

## Schifffahrtsverbote und -beschränkungen

Mit gelben Bojen markierte Wasserflächen gelten als Sperr- und Sicherheitszonen und dürfen mit keinem Schiff befahren werden. Eine Ausnahme besteht nur im Gebiet ‚Nuoler Ried‘ für Sportfischer mit Ruderboot, bzw. Motorboot mit stillstehendem Motor zum Zwecke der Fischerei.

Das Befahren von Seerosen-, Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

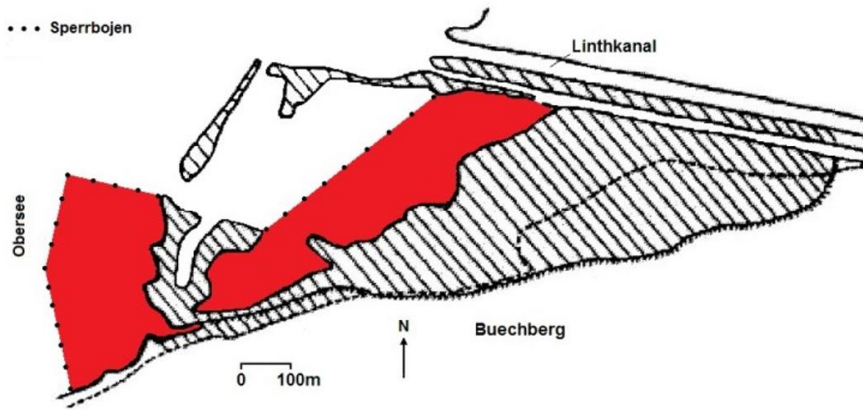
# Seeteile des Kantons Schwyz auf dem Zürich- und Obersee Naturschutzgebiete mit Schifffahrtsverboten und -beschränkungen



## Schutzverordnung Bätzimatt

 Schifffahrts-Verbot

••• Sperrbojen



## Sturmwarndienst

Standorte der Sturmwarnleuchten



## Warnstufen



### Starkwindwarnung

Die Starkwindwarnung (orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 40-mal aufleuchtet) macht auf die Gefahr des Aufkommens von Winden mit Böenspitzen von 25 - 33 Knoten (ca. 46 - 61 km/h) ohne nähere Zeitangabe aufmerksam.



### Sturmwarnung

Die Sturmwarnung (orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 90-mal aufleuchtet) macht auf die Gefahr des Aufkommens von Winden mit Böenspitzen von über 33 Knoten (ca. 61 km/h) ohne nähere Zeitangabe aufmerksam.